

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1a250db6-2d6a-3ec7-9879-418ca8005241>

Bibliografie

Titel	Landesbauordnung (LBO)
Amtliche Abkürzung	LBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Saarland
Gliederungs-Nr.	2130-1

§ 68 LBO - Abweichungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des [§ 3 Abs. 1](#) vereinbar sind. § 86a Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Zulassung von

1. Abweichungen nach Absatz 1,
2. Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung nach [§ 31 des Baugesetzbuches](#),
3. Ausnahmen und Befreiungen von Regelungen der [Baunutzungsverordnung](#) über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach [§ 34 Abs. 2 Halbsatz 2 des Baugesetzbuches](#),
4. Abweichungen, die eine Ermessensentscheidung nach der [Baunutzungsverordnung](#) in der jeweils anzuwendenden Fassung verlangen,

ist gesondert in Textform zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend; [§ 73 Abs. 2](#) gilt entsprechend.

(3) Zulassungen von Abweichungen nach Absatz 2 gelten drei Jahre; § 74 Absatz 2 gilt entsprechend.

